

leistet. Von den Festlegungen dieses Artikels kann lediglich unter den im Artikel 64 bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden, **ARTIKEL 54** wonach vor Ablauf einer Wahlperiode eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß, der mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten gefaßt sein muß, erfolgen kann.

3. Nach Artikel 54. erfolgt *die Bildung der Volkskammer durch freie, allgemeine, gleiche und geheime Wahl des Volkes*. Damit werden wichtige Grundsätze für die Durchführung demokratischer Wahlen verfassungsrechtlich gewährleistet. Sie sind in Verbindung mit den im Artikel 22 verankerten Prinzipien, wie der Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, der Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und der Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler, fester Bestandteil der sozialistischen Demokratie.

Wahlen sind in der sozialistischen Gesellschaft Höhepunkte der Teilnahme der Bürger an der Ausübung ihrer Staatsmacht. Erst im Sozialismus sind die gesellschaftlichen Bedingungen dafür geschaffen, daß die Bürger die besten Vertreter des Volkes in ihre Volksvertretungen wählen und dadurch selbst die Staatsorgane zur Leitung des gesellschaftlichen Lebens bilden. Die Volkswahlen in der Deutschen Demokratischen Republik sind souveräne Entscheidungen der Bürger über die Grundfragen und Grundsätze der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und über die Zusammensetzung ihrer staatlichen Machtorgane.

Im einzelnen besagen die im Artikel 54 verankerten Grundsätze der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl in der sozialistischen Gesellschaftsordnung folgendes: *Breie Wahl*: Jeder wahlberechtigte Bürger kann, ohne irgendwelchen einschränkenden Vorschriften zu unterliegen, in freier Entscheidung seine Wahlhandlung durchführen. Die Wähler stellen selbst die Kandidaten auf und prüfen sie, und die Leitung der Wahl liegt in den Händen demokratisch gebildeter Wahlkommissionen. *Allgemeine Wahl*: Unabhängig von der sozialen Stellung, der Klassenzugehörigkeit, dem Bildungsgrad und der Vermögenslage kann jeder Bürger, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat, an der Wahl aktiv teilnehmen. Ausgenommen sind Personen, denen das Wahlrecht entzogen wurde oder bei denen das Wahlrecht ruht. *Gleiche Wahl*: Jeder wahlberechtigte Bürger besitzt die gleiche Anzahl von Stimmen. Die Stimme